



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0689

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0678/NL

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Belgium) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20250689.DE

1. MSG 103 IND 2024 0678 NL DE 17-03-2025 12-03-2025 BE COMMS 5.2 17-03-2025

2. Belgium

3A. SPF Economie, PME, Classes moyennes et Energie
Direction générale Qualité et Sécurité - Service Bureau de Liaison - BELNotif
NG III – 2ème étage
Boulevard du Roi Albert II, 16
B - 1000 Bruxelles
be.belnotif@economie.fgov

3B. SPF Santé Publique, Sécurité de la Chaîne Alimentaire et Environnement.
Avenue Galilée, 5/2
1210 Bruxelles

4. 2024/0678/NL - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Belgien hat den Regelungsentwurf der niederländischen Behörden über die vorsorgliche Allergenkennzeichnung zur Kenntnis genommen.

Belgien möchte klarstellen, dass es bedauert, dass bisher keine Maßnahmen in diesem Bereich auf europäischer Ebene festgelegt wurden. Belgien befürwortet eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene im Interesse der öffentlichen Gesundheit und des Binnenmarkts. Er fordert die Europäische Kommission daher nachdrücklich auf, tätig zu werden, ohne das Ergebnis der Diskussionen auf internationaler Ebene abzuwarten.

In diesem Zusammenhang versteht Belgien die Beweggründe der Niederlande für die Einführung dieser Maßnahme. Belgien äußert jedoch Bedenken hinsichtlich des für Lupine festgelegten Referenzwerts, der über dem von der FAO/WHO-Sachverständigengruppe empfohlenen Wert und dem derzeit in Belgien angewandten Niveau liegt.

Dieser Unterschied bei den Schwellenwerten führt zu Unstimmigkeiten bei der vorsorglichen Kennzeichnung und gefährdet den Gesundheitsschutz und die amtliche Kontrolle. Für Werte zwischen den in Belgien angewandten Schwellenwerten und den in den Niederlanden festgelegten Schwellenwerten wäre die vorsorgliche Kennzeichnung in Belgien obligatorisch, in den Niederlanden jedoch verboten, wo die notifizierte Vorschriften dies nur bei Überschreitung des festgelegten Referenzwerts zulassen. Folglich könnten in den Niederlanden hergestellte Produkte in Belgien ohne vorsorgliche Kennzeichnung vermarktet werden, was einerseits den Schutz der belgischen Verbraucher verringern und andererseits Vertragsverletzungsverfahren der belgischen Kontrollbehörden auslösen würde. Dagegen werden belgische Produkte, die rechtmäßig als vorsorglich gekennzeichnet und in den Niederlanden in Verkehr gebracht werden, von den



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

zuständigen Behörden der Niederlande als nicht konform angesehen.

Was die Formulierung der vorsorglichen Kennzeichnung betrifft, so ist sich Belgien der Notwendigkeit bewusst, die Zahl der zugelassenen Begriffe zu begrenzen, und unterstützt diesen Ansatz. Belgien schlägt jedoch vor, dass die niederländischen Behörden auch die Möglichkeit vorsehen, die Worte „Kan bevatten: x, y, z“ für den Fall zu verwenden, dass mehrere Allergene betroffen sind.

Belgien fragt sich auch, ob die Formulierung „Niet geschikt voor xxx“ von einigen Verbrauchern nicht als Wiederholung aller (absichtlich oder unabsichtlich) im Produkt vorhandenen Allergene wahrgenommen werden könnte. Diese Verbraucher könnten sich nur auf diese Aussage verlassen und würden nicht auf die anderen Allergene achten, die im Zutatenverzeichnis aufgeführt sind. Belgien möchte von den niederländischen Behörden Daten zu diesem Thema erhalten, aus denen hervorgeht, dass dieses Risiko von Missverständnissen bewertet und berücksichtigt wurde.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu